

Im Juli 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Lang erwartetes Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht

Fast zwei Jahre nach der Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags (vormals Ansparabschreibung) hat das Bundesfinanzministerium nun ein **umfangreiches Anwendungsschreiben** zum neuen Investitionsabzugsbetrag veröffentlicht. Nachfolgend sind wichtige Eckpunkte dargestellt.

Investitionsabzugsbeträge können für die **künftige Anschaffung** oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter sind eingeschlossen.

Für Betriebe, die ihren Gewinn nach der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, können Investitionsabzugsbeträge nur geltend gemacht werden, wenn der Gewinn 100.000 EUR – für die Jahre 2009 und 2010: 200.000 EUR – nicht übersteigt.

Neben den Angaben zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist das begünstigte Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach zu benennen**, wozu die Aufzählung in Stichworten ausreichend ist. Es muss erkennbar sein, für welchen Zweck es angeschafft oder hergestellt werden soll. **Allgemeine Bezeichnungen** wie Maschinen oder Fuhrpark sind dagegen nicht ausreichend. Die Angabe „Büro-

einrichtungsgegenstand“ soll allerdings schon ausreichen, wenn später ein Stuhl, Regal oder Schreibtisch erworben werden soll. Im Schreiben sind eine Reihe von weiteren Beispielen aufgeführt.

Hinweis

Der **voraussichtliche Investitionszeitpunkt** muss in Anknüpfung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur „alten“ Ansparabschreibung nicht mehr angegeben werden.

Für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrags muss das Wirtschaftsgut mindestens **zu 90 % betrieblich genutzt werden**. Beim Pkw gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur betrieblichen Nutzung. Die Nutzung ist anhand geeigneter Unterlagen darzulegen, etwa mittels Fahrtenbuch. Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regel geht die Finanzverwaltung grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus.

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2009 = 10.8.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.8.2009 = 10.8.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.8.2009 = 17.8.2009
(GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.8.2009 = 7.8.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.8.2009 = 14.8.2009
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.8.2009 = 13.8.2009
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.8.2009 = 20.8.2009
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

05/08	10/08	1/09	05/09
+3,0 %	+2,4 %	+0,9 %	+0,0 %

Bei **planmäßiger Investition** des begünstigten Wirtschaftsguts wird der Gewinn um 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

maximal um den geltend gemachten Abzugsbetrag, erhöht. Ein nicht verbrauchter **Restbetrag** kann stehen gelassen und später für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden.

Zum **Ausgleich der Gewinnerhöhung** können die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Damit wird im Ergebnis **Abschreibungsvolumen vorgezogen** und die AfA-Bemessungsgrundlage gemindert. Dadurch kann erstmals ein geringwertiges Wirtschaftsgut entstehen, sodass die Sofortabschreibung oder die Poolbewertung zur Anwendung kommt.

Wird die **geplante Investition nicht durchgeführt**, ist der Abzugsbetrag bei der Veranlagung rückgängig zu machen, bei der er in Anspruch genommen wurde. Zu beachten ist, dass eine Steuernachzahlung durch die Rückgängigmachung des Abzugsbetrags auch eine **Verzinsung** auslösen kann. Der Investitionsabzugsbetrag muss aber auch in den Fällen rückgängig gemacht

werden, in denen das angeschaffte Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des der Anschaffung/Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Demnach löst beispielsweise auch eine vorzeitige Veräußerung des Wirtschaftsguts eine Steuernachzahlung aus.

Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Bilanz gewinnmindernd berücksichtigt. Dies ist in einer **Anlage zur Gewinnermittlung** zu dokumentieren. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls **außerbilanziell** hinzuzurechnen.

Die **Neuregelungen gelten** für nach dem 17.8.2007 endende Wirtschaftsjahre. Ab dann können nach altem Recht passivierte Ansparabschreibungen nicht mehr neu gebildet oder aufgestockt werden.

Das Schreiben äußert sich lediglich zum Investitionsabzugsbetrag – nicht hingegen zu den Neuregelungen bei der **Sonderabschreibung**.

BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091881

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Werbungskosten auch in Wegverlegungen aus privaten Gründen

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er dennoch Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Mit zwei Urteilen **ändert** der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung zugunsten der Berufstätigen**. Denn bislang wurde die berufliche Veranlassung verneint, wenn der Arbeitnehmer die Familienwohnung aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegt. **Ausnahmen galten nur**, wenn Jahre nach dem privaten Umzug ein zweiter Haushalt neu begründet wurde oder Ehegatten bis zur Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren und nun an einem Ort die gemeinsame Familienwohnung nutzen.

Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung wird eine doppelte Haushaltsführung nicht dadurch begründet, dass ein einheitlicher Haushalt in zwei Wohnungen aufgespalten wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs setzt eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter Haushalt hinzutritt.

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer seinen **Arbeitsplatz** von der Zweitwohnung aus **schnell und unmittelbar erreichen** kann. Daher ist es unerheblich, ob der Haupthausstand aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort zum Zweithaushalt wird. Denn die Wohnung wird nun aus **beruflichen Motiven** unterhalten.

Hinweis

Es kommt auch nicht mehr darauf an, ob zwischen dem privaten Umzug und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort eine bestimmte Frist verstrichen ist oder ob beide Vorgänge zeitnah erfolgen.

BFH-Urteile vom 5.3.2009, Az. VI R 58/06, VI R 23/07, unter www.iww.de, Abruf-Nrn. 091788, 091789

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung

Steuerpflichtige können gewisse Aufwendungen (z.B. Krankheitskosten) bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Kosten wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, wenn sie die im Gesetz festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei u.a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab.

Der Bundesfinanzhof entschied – entgegen der Vorinstanz –, dass die zumutbare Belastung bei **getrennter Veranlagung** von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte **beider** Ehegatten berechnet wird und auch der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommende Prozentsatz anzuwenden ist.

Nach **Ansicht der Richter** ist diese gesetzliche **Benachteiligung** gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften hinzunehmen, weil die gesetzliche Regelung im Ganzen betrachtet keine Schlechterstellung bewirkt.

BFH-Urteil vom 26.3.2009, Az. VI R 59/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091786

Für Vermieter

Dachrenovierung als Herstellungskosten

Wird ein **Flach-** durch ein **Satteldach ersetzt**, rechnet der Aufwand selbst dann zu den Herstellungskosten, wenn die alte Bedeckung schadhaft war und erneuert werden musste. Entscheidend ist, dass mit dem Einbau des Satteldachs erstmals ein **ausbaufähiges Dachgeschoss** entsteht und es sich daher insgesamt um eine Herstellungsmaßnahme handelt. Diese umfasst auch den anteiligen Erhaltungsaufwand, der ohne den Dachausbau für die Sanierung angefallen wäre.

Hinweis

Durch das Urteil des Finanzgerichts München können die entstandenen Kosten nicht als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen, sondern nur in Form von **Abschreibungen** geltend gemacht werden.

FG München vom 2.4.2009, Az. 5 K 2961/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091808

Für Unternehmer

Zur Erstattung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Widerruf einer Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt hat dem Unternehmer **auf Antrag** die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern. Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen **monatlich** abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine **Sondervorauszahlung** von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr entrichtet.

Im Streitfall wurde die **Dauerfristverlängerung** unmittelbar **nach dem Antrag auf Insolvenz widerrufen**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat dies lediglich zur Folge, dass die eingeräumte einmonatige Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Wird die Dauerfristverlängerung widerrufen und die Sondervorauszahlung auf die Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum – für den die Fristverlängerung gilt – angerechnet, ist der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung **nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahressteuer zu verrechnen**. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch.

BFH-Urteil vom 16.12.2008, Az. VII R 17/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091538

Für Eltern

Elterngeld wird nach modifiziertem Zuflussprinzip berechnet

Da der Arbeitgeber im Urteilsfall mit der Zahlung des Arbeitslohns in Verzug geraten war, wollte die zuständige Behörde das Elterngeld nur anhand des in den letzten zwölf Monaten tatsächlich **zugeflossenen Arbeitslohns** berechnen. Das Sozialgericht Aachen entschied jedoch zugunsten der Elterngeldberechtigten, dass nicht das strenge, sondern ein modifiziertes Zuflussprinzip anzuwenden ist. Danach ist bei der Bemessung von Sozialleistungen auch zunächst vorenthaltenes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

SG Aachen vom 23.9.2008, Az. S 13 EG 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090444

Für Arbeitnehmer

Bewirtungsaufwendungen bei Arbeitnehmern trotz mangelhafter Aufzeichnungen abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst klargestellt, dass Aufwendungen eines leitenden Mitarbeiters mit variablen Bezügen für die **Bewirtung seiner Arbeitskollegen** und ihm unterstellter Mitarbeiter nicht der Abzugsbeschränkung unterliegen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun nachgelegt und entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen in solchen Fällen selbst dann in voller Höhe abziehbar sind, wenn die **Aufzeichnungen** zum Teilnehmerkreis und zum Anlass der Bewirtung **Mängel aufweisen**.

Interessant ist die Entscheidung des Finanzgerichts aber vor allem deshalb, weil das Gericht trotz der vom Finanzamt beanstandeten Aufzeichnungsmängel die **Bewirtungskosten in voller Höhe** für abziehbar erklärt. Die entsprechende gesetzliche Abzugsbeschränkung greift bei fehlenden Nachweisen demnach nicht, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.

Das bedeutet: Trägt ein Arbeitnehmer bei rein beruflicher Veranlassung und ausschließlicher Kollegenbewirtung die Bewirtungskosten, **gelten die strengen Formzwänge nicht**. Es greifen vielmehr die allgemeinen Nachweisgrundsätze zur Geltendmachung von Werbungskosten.

Hinweis

Dennoch empfiehlt es sich aber in der Praxis, die **Formalien** korrekt einzuhalten, um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.

FG Rheinland-Pfalz vom 19.02.2009, Az. 5 K 1666/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091756

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer: Steuerpflichtige dürfen wieder hoffen

Seit dem Jahr 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Das Finanzgericht Münster hält die Neuregelung zumindest teilweise für **verfassungswidrig** und hat die Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Damit ist nun erstmals ein Verfahren zu dieser Frage in Karlsruhe anhängig.

Im Streitfall hatte das Finanzamt die von einem **Lehrer** geltend gemachten Werbungskosten für sein häusliches Arbeitszimmer unter Hinweis auf die ab 2007 geltende gesetzliche Regelung nicht anerkannt. Da das Arbeitszimmer bei einem Lehrer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, scheidet der Werbungskostenabzug insgesamt aus, und zwar selbst dann, wenn – wie im Streitfall – für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Klausurenkorrektur **kein Arbeitsplatz an der Schule** zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht hält es für verfassungswidrig, wenn die Aufwendungen nicht abziehbar sind, obwohl für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieser Fall soll gleich gegen drei Vorgaben verstoßen: den **Gleichheitsgrundsatz**, das **Gebot der Folgerichtigkeit** und das **objektive Nettoprinzip**.

Dem Grunde nach handelt es sich nämlich bei Aufwendungen für das eigene Arbeitszimmer um **Erwerbsaufwendungen**, wenn den Berufstätigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Richter sind diese Betroffenen durch das Abzugsverbot gegenüber Personen benachteiligt, deren Mittelpunkt ihrer Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Eine Ungleichbehandlung bestehe auch gegenüber Personen mit einem außerhäuslichen Arbeitszimmer.

Hinweis

Bereits mit Schreiben vom 1.4.2009 hat das Bundesfinanzministerium geregelt, dass die Einkommensteuerbescheide durch die Finanzämter **insoweit nur noch vorläufig** ergehen.

FG Münster vom 8.5.2009, Az. 1 K 2872/08 E, beim BVerfG unter 2 BvL 13/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091713

Für Unternehmer

Campingplatz-Vermietung: Auch die Lieferung von Strom bleibt umsatzsteuerbefreit

Die steuerfreie langfristige Vermietung von Campingflächen erstreckt sich auch auf die **Lieferung von Strom**. Mit diesem aktuellen Urteil widerspricht der Bundesfinanzhof der Verwaltungsauffassung in den Umsatzsteuerrichtlinien.

Die **Lieferung von Heizwärme** und Wasser, die Überlassung von Waschmaschinen und die Reinigung von Gemeinschaftsflächen gehört als **Nebenleistung** zur steuerfreien Wohnraumvermietung und bleibt damit ebenfalls steuerfrei. Gleiches gilt für die steuerfreie **Standplatzvermietung**, wenn den Marktbesckern Strom und Wasser zur Verfügung gestellt wird. In all diesen Fällen handelt es sich lediglich um unselbstständige Nebenleistungen.

Die Überlassung von Campingplätzen ist das wesentliche Umsatzelement und die darüber hinaus erbrachten Leistungen nur von untergeordneter Bedeutung, weil die Vermietung eines Campingplatzes ohne Stromanschluss heutzutage nicht mehr möglich ist. Die

anderslautende Meinung der Finanzverwaltung ist **nicht mehr zeitgemäß**, weil sie sich auf ein Urteil des Reichsfinanzhofs aus dem Jahre 1931 bezieht.

Anders sieht es bei den Umsätzen aus der **Benutzung einer Fernsprechanlage** aus. Bei der Überlassung von Telefoneinrichtungen handelt es sich nämlich um eine **selbstständige Leistung** und nicht um eine steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksvermietung. Diese Rechtsprechung stimmt mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof überein, wonach die Überlassung von Telefonanlagen in Krankenhäusern keine (steuerfreie) Nebenleistung zur Krankenbehandlung ist.

BFH-Urteil vom 15.1.2009, Az. V R 91/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091162

Für Kapitalanleger

Keine Kapitaleinnahmen bei zinsloser Forderung?

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Münster ist es **ernstlich zweifelhaft**, ob eine länger als ein Jahr zinslos gestundete Forderung beim Anspruchsinhaber zu Kapitaleinkünften führt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind über ein Jahr hinaus gestundete private Forderungen in **Tilgungs- und steuerpflichtige Zinsanteile aufzuteilen**, selbst wenn die Beteiligten keine Zinszahlungen vereinbaren oder diese sogar ausdrücklich ausschließen.

Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar die Zugewinnsgemeinschaft beendet. Der Mann sollte seiner Ehefrau innerhalb von fünf Jahren einen **Ausgleichsbeitrag von 300.000 EUR** zahlen, nach

ausdrücklicher Vereinbarung zinslos. Aufgrund der bisherigen Praxis nahm das Finanzamt rund 72.000 EUR Kapitaleinnahmen an, die bei der Ehefrau als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden sollten.

Gegen den Beschluss wurde die **Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen**. Betroffene können ihre Fälle daher über ein ruhendes Verfahren offenhalten.

FG Münster vom 6.4.2009, Az. 12 V 446/09 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091804

Für Arbeitgeber

Geschenkgutscheine: Sachbezug versus Barlohn

An Arbeitnehmer ausgegebene, bei Dritten einzulösende Warengutscheine sind **anur dann als steuerbegünstigter Sachbezug** zu behandeln, wenn die Gutscheine auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lauten, so die Richter vom Finanzgericht München.

Weist der Gutschein hingegen – ohne konkrete Bezeichnung der zu beziehenden Ware – lediglich einen Geldbetrag aus, der bei Einlösung des Gutscheins auf den Kaufpreis angerechnet wird, ist von einer **Barlohnzuwendung**

auszugehen. Da **Revision zugelassen** wurde, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts teilt.

FG München vom 3.3.2009, Az. 8 K 3213/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091908

Für Unternehmer

Auch ab 2008 muss eine Gewerbesteuer-rückstellung gebildet werden

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen **nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar**. Diese Neuregelung gilt erstmals für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, also in der Regel für das Geschäftsjahr 2008. Zahlungen für vorherige Jahre können hingegen auch noch in 2008 und später den Gewinn mindern.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass in der Steuerbilanz auch nach Einführung des Betriebsausgabenabzugsverbots eine **Gewerbesteuer-rückstellung** zu bilden ist.

Zur Berechnung des Rückstellungsbetrags ist nunmehr die **volle Steuerbelastung** anzusetzen, also ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Damit entfällt nicht nur die genaue Interpolationsrechnung, sondern auch die frühere Anwendung der 5/6-Methode. Die Gewinnauswirkungen sind anschließend **außerbilanziell wieder zu neutralisieren**, also dem Jahresergebnis hinzuzurechnen.

Praxishinweis

Stellt eine steuerliche Regelung auf das Größenmerkmal des Betriebsvermögens ab, ist auf das Betriebsvermögen abzustellen, das sich unter Berücksichtigung der anzusetzenden Gewerbesteuer-rückstellung ergibt. Dadurch kann die Schwelle für die Anwendung des **Investitionsabzugsbetrags** oder der **Sonderabschreibung** unterschritten werden.

OFD Rheinland vom 5.5.2009, Az. S 2137 - 2009/0006 - St 141, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 091907

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.